

sie die Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben als Fachärzte/Fachzahnärzte erworben haben. Es ist für Ärzte/Zahnärzte öffentlich. Zur Vorbereitung auf das Kolloquium erhalten Ärzte/Zahnärzte die Möglichkeit, für die Dauer von 2 Wochen bei einem Mitglied der zuständigen Fachkommission zu hospitieren bzw. für diese Zeit von der Arbeit freigestellt zu werden.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung nicht erfolgreich beenden, dürfen nur unter Anleitung eines Facharztes/Fachzahnarztes tätig sein.

§12

Spezialisierung und Fortbildung

Der Abschluß der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt ist Voraussetzung für eine weiterführende Spezialisierung und die kontinuierliche Fortbildung.

§13

Staatliche Leitung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die zentrale Leitung und Planung der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt verantwortlich. Er bestimmt die Grundsätze für die Sicherung der einheitlichen Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und trifft die für die Verwirklichung der Weiterbildungsmaßnahmen notwendigen Festlegungen.

(2) Der Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR ist im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen für die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung verantwortlich.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sichern in ihrem Territorium die Verwirklichung dieser Anordnung.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstützen und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

§14

Fachkommissionen

(1) Zur fachlichen und methodischen Anleitung und Koordinierung der Weiterbildung in der jeweiligen Fachrichtung werden bei der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR zentrale Fachkommissionen und bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Bezirksfachkommissionen entsprechend dem Bedarf gebildet.

(2) In den Fachkommissionen werden die Hochschullehrer der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR, Hochschullehrer der Medizinischen Akademien und der Bereiche Medizin der Universitäten, Vertreter der Medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie erfahrene, wissenschaftlich befähigte Fachärzte/Fachzahnärzte der medizinischen Praxis wirksam.

(3) Die Fachkommissionen gewährleisten ein hohes Niveau der Weiterbildung.

(4) Die Mitglieder der Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses wahr. Sie sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit von der Arbeit freizustellen.

§15

Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung erhalten die Ärzte/Zahnärzte die staatliche Anerkennung als Fach-

arzt/Fachzahnarzt, die zur selbständigen Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt. Sie führen die Bezeichnung „Facharzt für.....“, „Fachzahnarzt für.....“.

(2) Die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsverhältnis besteht.

§16

Staatliche Anerkennung im Ausnahmefall

Der Minister für Gesundheitswesen kann in begründeten Ausnahmefällen über die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission entscheiden, wenn eine Weiterbildung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgte, aber auf Grund einer besonderen Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die einer Qualifikation als Facharzt/Fachzahnarzt voll entsprechen.

§17

Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden

Ärzte und Zahnärzte, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, können nach Erteilung der Approbation als Arzt/Zahnarzt eine begonnene Weiterbildung fortsetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Gesundheitswesen nach Stellungnahme der zuständigen zentralen Fachkommission.

§18

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen bzw. zurückzunehmen, wenn

- die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht gegeben bzw. irrtümlich angenommen worden sind;
- sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Für die Entscheidung ist der Bezirksarzt zuständig, in dessen Territorium der Facharzt/Fachzahnarzt seine Tätigkeit ausübt. Vor der Entscheidung ist der Arzt/Zahnarzt zu hören.

(3) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Arztes/Zahnarztes durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint.

§19

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 18 hat der Arzt/Zahnarzt das Recht der Beschwerde. Hierüber ist er zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Arzt/Zahnarzt zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Arzt/Zahnarzt ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.